

Bebauungsplan der Stadt Prüm



Sondergebiet Fotovoltaik Weinsfeld

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 10a BauGB

Mai 2017

Antragsteller:

C3 Energie-GmbH

Gaymühle 10

54673 Rodershausen



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Bernhard Gillich, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 56 -60 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | fax +49 651 / 145 46-26 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Inhalt und wichtige Ziele des Bebauungsplanes.....	2
2 Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes	3
3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	5

1 Inhalt und wichtige Ziele des Bebauungsplanes

Der Stadtrat Prüm hat am 13.09.2016 die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung einer Sonderfläche für Fotovoltaik in Prüm-Weinsfeld beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gem. § 8 (3) BauGB parallel.

Die geplante Anlage erstreckt sich über 5 Teilflächen entlang der Bundesautobahn A60, die durch Wirtschaftswege, Gehölzflächen sowie die Autobahn voneinander getrennt sind.

Die genannten Flächen haben insgesamt eine Bruttogröße von ca. 10 ha. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund notwendiger Randabstände sowie anderer Anforderungen bei einer Detailplanung ca. 9 ha netto für die Aufstellung von Fotovoltaikmodulen geeignet sind. Damit lassen sich voraussichtlich Module mit einer Nennleistung von ca. 6,0 MWp installieren, die jährlich ca. 5.700.000 kWh Strom erzeugen.

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über die K195, sowie zwei vorhandene Wirtschaftswege, die innerhalb der Ortslage Weinsfeld an die K195 anbinden. Um die westliche Teilfläche vom bestehenden Wirtschaftsweg aus erschließen zu können wird auf einem bestehenden Privatweg auf Flst. 8, Flur 55 der Gemarkung Weinsfeld ein Geh- und Fahrrecht gem. §9(1)21 BauGB zugunsten des Anlagenbetreibers eingerichtet. Um die Zuwegung und Leitungsverlegung auf der öffentlichen Fläche Flst. 2/1 auf Flur 8 zu gewährleisten wird ein Gestattungs- und Zuwendungsvertrag zwischen der Stadt Prüm und dem Anlagenbetreiber abgeschlossen. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft wurden in der Planung geregelt. Im Rahmen einer Umweltprüfung wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und abschließend in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Gesamtbereich wird als „Sondergebiet Fotovoltaik“ gem. § 11 (2) BauNVO ausgewiesen. Zur Sicherheit, zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus wird die Anlage eingezäunt.

2 Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes

Das Projekt hat nur geringe Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern zur Folge. Bei einigen Schutzgütern werden durch die Anlage Verbesserungen erreicht. Beeinträchtigungen werden zudem innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ausgeglichen.

Der Standort für den Solarpark ist insgesamt nur mäßig einsehbar. Wertvolle Biotope sind nicht betroffen.

Folgende Beeinträchtigungen sind festzustellen:

- Versiegelung von max. 0,4 ha Boden, aber ohne Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Versickerung an Ort und Stelle)
- Barrierewirkung durch eingezäunte Fläche für große Tierarten und Menschen
- Kleinflächige Landschaftsbildbeeinträchtigung für wenig empfindliche Gebiete mit Sichtkontakt (hierzu siehe Ergebnis der Sichtfeldanalyse im Anhang)

Dem gegenüber stehen folgende Verbesserungen von Umweltbelangen:

- Entlastung von Bodenfunktionen
- Entlastung des Wasserhaushalts (Reduzierung von stofflichen Belastungen)
- Verbesserung der Lebensraumfunktion für Arten der Feldflur (Pflanzen und Tiere)

Änderungen der Funktion für das Lokalklima sind nicht festzustellen. Durch die Anlage werden jährlich ca. 5.700.000 kWh in das Stromnetz eingespeist und an anderer Stelle durch Einsparung fossiler Energieträger CO₂-Emissionen reduziert.

Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen bestehen nicht, da von der Anlage im Betrieb weder Lärm noch Schadstoffe emittiert werden.

Mögliche Vermeidung

Durch die Standortwahl werden erhebliche Beeinträchtigungen für Umwelt, Natur und Landschaft bereits minimiert (begrenzte Einsehbarkeit). Vorhandene Wälder und Feldgehölze bleiben erhalten. Die Versiegelung wird auf max. 4% (d.h. 0,4 ha) begrenzt. Die Fläche unter den Solarmodulen wird nicht befestigt, sondern als Extensivgrünland ohne Dünger und Pflanzenschutzmittel genutzt. Wege und Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen. Der umlaufende Zaun wird wo nötig in der Heckenpflanzung verborgen und durch eine Lücke zwischen Boden und Zaununterkante für Kleinsäuger u.a. passierbar gemacht. Es wird eine maximale Höhe für die Solarmodule (max. 3,50m), Gebäude (max. 5,00m) und Zaun (max. 2,50m) festgesetzt.

Ausgleich

Der Kompensationsbedarf wird durch die flächendeckende Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland und durch die Randbepflanzung erfüllt.

Die Extensivierung der Grundfläche des Solarparks deckt den Kompensationsbedarf der neu eintretenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Nach Durchführung der Maßnahmen verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, insgesamt verbessern sich die Funktionen für den Naturhaushalt.

3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von der betroffenen **Öffentlichkeit** wurden im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung im Bürgerhaus in Weinsfeld am 28.09.2016 Anregungen zur Planung vorgebracht. Diese bezogen sich insbesondere auf das Landschaftsbild und die Einsehbarkeit der Anlage. Hier wurde vorgeschlagen die Einsehbarkeit der Anlage so gering wie möglich zuzulassen.

Dazu hat der Stadtrat wie folgt Stellung genommen:

„Durch die festgesetzte Sichtschutzpflanzung entlang der Südseite des Sondergebietes auf einem Pflanzstreifen von 5 m Breite vor der geplanten Zaunanlage sowie den festgesetzten Pflanzgeboten wird eine für dieses Vorhaben bestmögliche optische Einbindung in das Erscheinungsbild der Landschaft erzielt. Entlang der Nordseite des Sondergebietes wird auf eine Eingrünung der Anlage verzichtet. Die Sicht aus nördlicher und östlicher Richtung, beispielsweise aus Niederprüm, wird teils durch bestehende Gehölze verringert, so dass sich die Einsehbarkeit auf kleinere Teilbereiche der Anlage beschränkt. Eine Eingrünung würde den bestehenden Sichtbezug nur unwesentlich verringern. Es wären weiterhin Teile der Anlage einsehbar. Zudem würden weitere landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht werden.“

Abwägungserhebliche Anregungen gingen im Verfahren von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein:

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier

Die Westnetz GmbH teilte mit, dass sich im betreffenden Bereich eine 20-kV Stromversorgungsanlagen der innogy Netze Deutschland GmbH befinde für die ein 15m breiter Schutzstreifen freizuhalten sei, der in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden müsse.

Auf Anfrage teilte die Westnetz GmbH mit, dass unter besonderer Ausnahme und unter Einhaltung der Sicherheitsabstände dennoch eine Bebauung des Schutzstreifens mit Fotovoltaikmodulen erfolgen könne.

Der Stadtrat beschloss die Anforderungen durch entsprechende Festsetzungen in den Unterlagen des Bebauungsplans zu ergänzen, um den Vorgaben der Westnetz GmbH zur Bebauung des Schutzstreifens gerecht zu werden. Des Weiteren wurde darauf verwiesen, dass der Netzbetreiber aufgrund der bestehenden Grunddienstbarkeit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens weiterhin beteiligt wird und in diesem Zuge weitere Abstimmungen bei der Detailplanung vorgenommen werden können.

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein verwies darauf, dass die Zufahrt zu klassifizierten Straßen zur Erschließung der Bauphase vor Beginn abgestimmt werden muss. Des Weiteren wurde angeführt, dass eine Blendwirkung der Module ausgeschlossen werden muss.

Der Stadtrat nahm die Hinweise zur Kenntnis und beschloss eine textliche Festsetzung zum Ausschluss der Blendwirkung zu ergänzen, die besagt, dass ein entsprechendes Blendgutachten im Zuge der Genehmigungsplanung bei der zuständigen Fachbehörde vorzulegen ist.

DLR Eifel

Seitens des DLR Eifel wurden Anregungen zu den privaten Zuwegungen der landwirtschaftlichen Flächen vorgebracht und allgemeine Bedenken bezüglich der Auswirkungen auf die Landwirtschaft geäußert. Die Hinweise wurden vom Rat zur Kenntnis genommen. Zudem wurde auf einen Wirtschaftsweg verwiesen der zu einem anfänglichen Planungsstand mit in die Fotovoltaikanlage integriert werden sollte. Die Absicht diesen Wirtschaftsweg mit in die Fläche zu integrieren bestand jedoch nicht mehr. Der Rat beschloss daher, die Planunterlagen entsprechend anzupassen und den Wirtschaftsweg entsprechend aus der Sondergebietsfläche auszugrenzen.

Westnetz GmbH, Dortmund

Die Westnetz GmbH verwies darauf, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes teilweise innerhalb des 60 m breiten Schutzstreifens einer 110-kV Hochspannungsfreileitung liegt. Dazu wurden seitens der Westnetz GmbH Bedingungen an die Planung gestellt, unter deren Berücksichtigung eine Bebauung innerhalb des Schutzstreifens zulässig wäre. Dabei handelte es sich um entsprechende Sicherheitsabstände, die zu den Leitungsseilen eingehalten werden müssen sowie um weitere Anforderungen an die Gestaltung und Anordnung der baulichen Anlagen.

Der Stadtrat beschloss die Hochspannungsfreileitung mit ihren Bestandteilen nachrichtlich im Bebauungsplan darzustellen und textliche Festsetzungen sowie Hinweise zu den Sicherheitsabständen und sonstigen Anforderungen der Westnetz GmbH in den Planunterlagen zu ergänzen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom verwies auf eine angrenzend verlaufende Telekommunikationslinie mit der Bitte diese bei der Planung zu berücksichtigen. Der Rat beschloss einen entsprechenden Hinweis in den Planunterlagen aufzunehmen.

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm

Die Kreisverwaltung führte Bedenken bezüglich der Sichtbarkeit der Anlage, besonders unter Berücksichtigung der Lage im Naturpark Nordeifel an. Sie forderte daher die Begrünung an der Nordseite des Sondergebietes zu ergänzen und die Zaunanlage zugunsten des Landschaftsbildes auf eine max. Höhe von 2,50 m zu reduzieren. Dem Vorschlag, eine Eingrünung an der Nordseite des Sondergebietes zu ergänzen wurde aus dargelegten

Gründen (siehe oben - Stellungnahme der Öffentlichkeit) nicht gefolgt. Zugunsten des Landschaftsbildes beschloss der Rat die textliche Festsetzung zur max. Höhe der Zaunanlage abzuändern und diese auf 2,50 m zu reduzieren.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Die Landwirtschaftskammer lehnte das Vorhaben ab. Sie verwies auf die alternativen Anwendungsmöglichkeiten von Fotovoltaikanlagen, beispielsweise auf Gebäuden. Des Weiteren wurde auf den Grundsatz des LEP IV verwiesen nachdem „gebäudeunabhängige Fotovoltaikanlagen flächenschonend, auf zivilen und militärischen Konversionsflächen oder auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden [sollen]“. Ebenso wurde die Qualität des beanspruchten Ackerlandes angeführt und geäußert, dass durch die Planung agrarstrukturelle Nachteile (höherer Arbeitsaufwand und Bewirtschaftungskosten) hervorgerufen werden.

Die Bedenken gegenüber der Planung wurden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

„Die Ertragsmesszahlen der landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet liegen im Mittel bei etwa 30. Der Schwerpunkt liegt in der Gemarkung Weinsfeld bei 30 bis 45. Im Entwurf des regionalen ROP Trier 2014 werden die Fläche nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Gem. EEG werden die Flächen als durch Lärm und Abgase des Straßenverkehrs belastet angesehen und damit sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch als weniger wertvoll bewertet. Die Zuwegung der durch die Planung betroffenen landwirtschaftlichen Flächen ist gesichert, daher entsteht zum Erreichen der Flächen kein Mehraufwand. Mit den Eigentümern der betroffenen Flächen wurden einvernehmliche Vereinbarungen getroffen. Zudem wird den Eigentümern ein finanzieller Ausgleich gezahlt. Die Flächen werden der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vollkommen entzogen. Für die Flächen zwischen und unter den Modulen ist eine extensive Grünlandnutzung festgesetzt.“

Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur

Der LBM ABA Montabaur äußerte in seiner Stellungnahme, dass unter von ihnen angegebenen Voraussetzungen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung bestünden. An eine Bebauung innerhalb der 40-Meter Bauverbotszone bzw. 100-Meter Baubeschränkungszone gem. § 9 FStrG wurden besondere Anforderungen gestellt. Dabei handelte es sich um bauordnungsrechtliche Anforderungen, sowie um den Ausschluss einer möglichen Blendwirkung durch die Fotovoltaikmodule.

Der Stadtrat beschloss entsprechende textliche Festsetzungen und Hinweise zu den vorgebrachten Anforderungen in den Planunterlagen zu ergänzen.

Des Weiteren gingen im Verfahren Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein, die Hinweise und Anregungen enthielten, die nicht zu einer Änderung der Planung geführt haben.

